

### **Geltung**

1. Unsere Bestellungen und Aufträge erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen. Diese Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern schließen.
2. Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners (nachfolgend „Lieferant“ genannt) finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn von uns auf ein Schreiben Bezug genommen wird, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, so liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

### **Bestellungen und Aufträge**

1. Bestellungen und Aufträge sowie Abweichungen von erteilten Bestellungen und Aufträgen sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich erteilt oder schriftlich von uns bestätigt worden sind. Auch Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Die Übermittlung per Telefax und E-Mail genügt der Schriftform. Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen.
2. Werden unsere Bestellungen nicht innerhalb zwei Arbeitstagen nach Zugang schriftlich oder per E-Mail mit verbindlicher Bestätigung der Lieferzeit durch den Lieferanten angenommen, so sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt.
3. An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen, von uns oder Dritten stammenden, dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Dritten weder als solche noch inhaltlich zugänglich machen, noch sie bekannt geben oder selbst oder durch Dritte nutzen, noch sie vervielfältigen. Er hat diese Gegenstände und eventuelle Kopien auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

### **Preise**

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen schließt der Preis Lieferung frei der genannten Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.

### **Lieferzeit**

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich und schriftlich oder E-Mail zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Hierdurch werden die in Abs. 3 enthaltenen Rechte weder ausgeschlossen noch eingeschränkt.
3. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere der Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zu. Zudem sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro vollendete Woche des Verzuges zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 %. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. § 341 Abs. 2 BGB findet Anwendung. Nehmen wir die Erfüllung an, so können wir die Vertragsstrafe bis zum Ablauf von 10 Arbeitstagen ab der Entgegennahme der verspäteten Lieferung geltend machen.

### **Erfüllungsort, Höhere Gewalt, Kündigungsrecht**

1. Erfüllungsort für Leistungen des Lieferanten ist der Sitz des Auftraggebers.
2. Fälle höherer Gewalt und sonstiger störender Ereignisse bei uns, die wir nicht zu vertreten haben und die uns die Erfüllung unserer Abnahmepflichten wesentlich erschwerender unmöglich machen, wie z.B. Betriebsstörungen aller Art, Streiks, rechtmäßige Aussperrung, entbinden uns von unseren Verpflichtungen aus dem Vertrag; Hindernisse vorübergehender Art jedoch nur für den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit wir aufgrund der Behinderung kein Interesse mehr an dem Vertrag haben, können wir davon zurücktreten. Unsere vorgenannten Rechte gelten nur, wenn wir den Lieferanten unverzüglich von der Behinderung informiert haben.

3. Handelt es sich bei dem mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrag um einen Werklieferungsvertrag (§ 651 BGB), so sind wir jederzeit berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Im Fall der Kündigung hat der Lieferant Anspruch auf Vergütung der von ihm bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Leistungen, einschließlich des auf diese Leistungen entfallenden kalkulatorischen Gewinns. § 649 S. 2 BGB findet insoweit keine Anwendung.

### **Mängelrügen, Gewährleistung**

1. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir an den Lieferanten eine Mitteilung über eine Qualitäts- oder Quantitätsabweichung innerhalb von 20 Arbeitstagen seit Eingang der Ware bei uns absenden. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn Mitteilungen in gleicher Weise innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Entdeckung an den Lieferanten abgesendet werden.

2. Neben den ungekürzten gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen können wir von dem Lieferanten nach unserer in angemessener Frist zu treffenden Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3. Die Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut.

4. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Ablieferung, soweit nicht gesetzlich eine längere Gewährleistungsfrist bestimmt ist. Für die Unterbrechung der Verjährung genügt der Zugang einer schriftlichen Mängelrüge.

### **Produkthaftung**

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu erstatten, die sich für uns aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben. Soweit möglich, werden wir den Lieferanten hiervon im Vorhinein unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

### **Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben**

1. Ohne abweichende schriftliche Vereinbarung zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

2. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer und die Materialnummer anzugeben. Sollte durch das Fehlen dieser Angaben eine Verzögerung der Bearbeitung durch uns eintreten, verlängern sich die in Abs. 1 genannten Fristen um den Zeitraum der Verzögerung.

3. Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl durch Übersenden von Verrechnungsschecks oder durch Überweisung auf Bank- oder Postgirokonto. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist der Postabgangsstempel bzw. der Eingang der Zahlungsanweisung bei der Bank oder Post.

4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

5. Die Abtretung von Ansprüchen gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen.

### **Datenschutz**

Der Lieferant nimmt Kenntnis davon, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 26 BDSG zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern.

### **Mindestlohn**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern den gesetzlichen Mindestlohn zu dem in § 2 Abs. 1 MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen. Der Lieferant sichert zu, dass er alle sonstigen Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz ausnahmslos erfüllt, insbesondere der Aufzeichnungspflichten sowie der gemäß § 16 MiLoG schriftlichen Anmeldung als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, welche vor Beginn jeder Werk oder Dienstleistung in deutscher Sprache bei der zu-

ständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen ist in den Wirtschaftsbereichen nach § 2a SchwarzArbG.

2. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Lieferant diesem während der gesamten Vertragslaufzeit bis sechs Monate nach Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses binnen 14 Tagen die Erfüllung dieser Verpflichtung durch Vorlage geeigneter Unterlagen (insb. Dokumente nach § 17 Abs. 1 MiLoG, Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Sozialkasse bzw. Urlaubskasse, etc.) nachweisen.

3. Der Lieferant stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter (insb. Arbeitnehmer des Auftragnehmers, Bundesagentur für Arbeit, der Zollbehörde) im Zusammenhang mit der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes auf erstes Anfordern frei.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, einen etwaigen Nachunternehmer in demselben Umfang zur nachweislichen Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes und Freistellung des Auftraggebers zu verpflichten, wie er selbst nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtet ist. Falls sich der Nachunternehmer seinerseits Nachunternehmer bedient, hat der Lieferant sicherzustellen, dass auch sämtliche Nachunternehmer entsprechend verpflichtet werden.

5. Der Lieferant haftet gegenüber dem Auftraggeber für sämtliche Ansprüche Dritter, die aus der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes durch Nachunternehmer entstehen.

6. Der Einsatz weiterer Nachunternehmer ist nur nach schriftlicher Zustimmung von Fa. CNC-Fertigung Glöckler KG gestattet. Falls Bedenken gegen den Nachunternehmer bestehen, dass dieser weitere Nachunternehmer seinen Arbeitnehmern den Mindestlohn nicht zahlt, kann Fa. CNC-Fertigung Glöckler KG die Zustimmung verweigern. Der Lieferant hat den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn gegen ihn bzw. einem Nachauftragnehmer ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Mindestlohnverstößen anhängig ist oder Bußgelder verhängt werden.

### **Schluss-Vorschriften**

1. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist der Sitz des Auftraggebers.

2. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten zwischen uns und dem Lieferanten aus jedem Geschäft, für das diese Einkaufsbedingungen gelten, sind nach unserer Wahl der Sitz des Auftraggebers oder der Sitz des Lieferanten. Für eventuelle Klagen gegen uns ist der Sitz des Auftraggebers ausschließlicher Gerichtsstand. Die gesetzlichen Vorschriften über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

3. Die Beziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 gelten nicht.

4. Die Überschriften in diesen Einkaufsbedingungen dienen lediglich der besseren Orientierung. Sie sind für die Auslegung ohne Bedeutung.

5. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nichtberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

6. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur bei der Anwendung gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

**Trossingen im März 2020**

**Die Geschäftsleitung**